

**II-2682 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

**Nr. 1440/J**

**A N F R A G E**

**1987-12-21**

der Abgeordneten DR. HAIDER, DR. STIX  
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten  
betreffend Strompreisfestsetzung für die Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke

Für die Strompreise ist das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten die "Preisbehörde" und setzt diese mit Verordnung oder Bescheid fest. Antragsteller ist immer ein Energieversorgungsunternehmen (EVU). Das Verfahren bzw. die Vorgangsweise zur Ermittlung und Festsetzung des Strompreises ist im Preisgesetz geregelt. An diesem Verfahren wirken die Sozialpartner mit, eine Preiskommission besteht im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und es bestehen Kalkulationsvorschriften (Preisgesetz). Die Funktion der Paritätischen Kommission ist weitgehend ungeregelt. Für die Mitglieder der "Sozialpartner" gibt es keine wirksame Informations- und Kontrollmöglichkeiten.

Aufgrund des Rechnungshofberichtes über das Jahr 1985 besteht der Verdacht, daß die Ermittlung des nach dem Preisgesetz vorgeschriebenen "volkswirtschaftlich gerechtfertigten" Preises anhand unausreichender Entscheidungsgrundlagen erfolgt.

Aus diesem Grund stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die nachstehende

**A n f r a g e :**

1. Wann und mit welchem Bescheid ist die letzte Strompreisfestsetzung für die Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke erfolgt?
2. Wie lautet der genaue Inhalt der (des) Bescheide(s)?
3. Wer war Antragsteller für die letzte Preisfestsetzung?
4. Welche Unterlagen wurden dem Preisfestsetzungsantrag angeschlossen?

- 2 -

5. Welche Unterlagen wurden von der Preiskommission des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten (Handelsministerium) verlangt (nachverlangt)?
6. Wurde eine Vorprüfung im Sinne des Preisgesetzes durchgeführt?
7. Welche Überprüfungen wurden durchgeführt
  - a) in betriebswirtschaftlicher Hinsicht?
  - b) in volkswirtschaftlicher Hinsicht?
8. Wurden die Stellungnahmen der Sozialpartner eingeholt und wie lauten diese?
9. Wurden Sachverständige und wenn ja, welche, beigezogen?
10. Ist eine Nachkalkulation hinsichtlich der Richtigkeit der vorangegangenen Antragstellung zur Preisfestsetzung erfolgt und wenn ja, was hat dieselbe ergeben?
11. Welche Gewinne und Sozialleistungen wurden in den Tarif einkalkuliert?
12. Was wurde ansonsten gemacht, um den Preisfestsetzungsantrag ordentlich zu überprüfen?
13. Nach welchen Verfahrensregeln wurde das Verfahren durchgeführt?
14. Wurden diese Verfahrensregeln auch auf das Verfahren vor der Preiskommission angewendet, und wenn nein, welche Verfahrensnorm gilt (galt) für das Verfahren vor der Preiskommission?
15. Hat sich die Preiskommission eine (wenn auch nur) interne Definition in den bisherigen Verfahren darüber gegeben, was
  - a) ein volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preis,
  - b) ein "bestmöglicher Preis" im Sinne des Preisgesetzes ist?
16. Welche verschiedenen Stromtarife gibt es zur Zeit im Bereich der Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke?
17. Welche juristischen oder natürlichen Personen erhalten den Strom im Bereich der Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke kostenlos?